

eines Schauspielers, wo man über den Triller einer berühmten Sängerin spaltenlange Abhandlungen schrieb. Insbesondere in Oesterreich, dessen Polizeiregimente die Beschlüsse von 1819 noch zu zahm waren, seufzte die Presse unter dem ungeheuersten Censurdrucke, von dem Gutzkow in seinen „Reiseeindrücken“ eine vortreffliche, mit edler Entrüstung geschriebene Schilderung gibt. Aber auch in Preußen hatte sie keine glücklichen Tage. Daß die Regierung Friedrich Wilhelm's III. der Pressfreiheit nicht allzu geneigt war, ist bekannt. Die große Zahl ihrer Censurrescripte und Verordnungen sind alle vom Geiste der Metternichtswürdigkeit durchweht und nichts als Ergänzungen und Verschärfungen des Karlsbader Presukases und der späteren Proscriptionsbeschlüsse der dreißiger Jahre. Eine mildere Sonne schien der Presse zu leuchten, als Friedrich Wilhelm IV. den Thron bestiegen hatte. Das Censuredict von 1841, worin eine freiere und selbständigere Besprechung der inneren Landesangelegenheiten gewährt wurde, schien ihr eine neue, bessere Aera zu eröffnen. Die Blätter sollten ihr Interesse von den Vorgängen in Afghanistan und Kamschatka, von den heikelsten Untersuchungen über die fernstliegenden Dinge auf die heimischen Verhältnisse, auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Vaterlandes richten dürfen. Ein großer Fortschritt allerdings! Aber es zeigte sich bald, daß das freie Wort ohne freies Gesetz nicht möglich ist. So lange die Censur selbst bestehen blieb, und nur ihre Ausübung gemildert wurde, blieb die Presse rechtlos wie zuvor. Denn gegenüber dem Gesetze ist die einzelne moralische Ueberzeugung des Censors, und wenn sie noch so milde ist, eine willkürliche. Das strengste Pressgesetz ist immer besser als die freieste Censur. Wie zu erwarten stand, hielt übrigens die liebenswürdige Stimmung gegen die Presse nicht lange vor. Durch freisinnige Schriften auf religiösem Gebiete und durch politisch-radicalen Zeitungen glaubte man die heiligsten und ehrwürdigsten Dinge in den Staub gezogen zu sehen; die Censurvorschriften nahmen daher einen immer schärferen Ton an; je mehr die Ideen des Fortschrittes Propaganda machten, desto strenger und gereizter wurden die Pressverordnungen.

Erst der Märzsturm des Jahres 1848 blies sie sammt und sonders über den Haufen. Unter seinem brausenden Athem stürzte die Censur zusammen. Der Deutsche Bund beschließt am 3. März: „Jedem deutschen Staate wird freigestellt, die Censur aufzuheben, und die Pressfreiheit einzuführen, jedoch unter Garantien, welche die andern Bundesstaaten und den ganzen Bund gegen Mißbrauch der Presse möglichst sicherstellen.“ Die Frankfurter Nationalversammlung beseitigt die Garantieclausel und setzte als eines der Grundrechte fest: „Jeder Deutsche hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsstellungen, Staatsanfragen oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden.“ Aehnliche Grundsätze gingen in die Verfassungen der Einzelstaaten über. Allein als die Wasser der Freiheitsfluth sich verlaufen hatten, und die Regierungen wieder zu Kräften kamen, da lenkten sie getrost in das alte Fahrwasser ein. Zwar ward die Censur nicht wieder eingeführt, aber der Bundesbeschluß vom 6. Juli 1854 ersetzte sie sündtreflich durch andere, dem Wesen nach ihr verwandte Maßregeln. Außerdem wurde den Bundesregierungen die Befugniß, nach Bedürfniß eingehende Anordnungen zu treffen, vorbehalten. Diesen Beschluß charakterisirt sein Titel am besten: „Allgemeine Bestimmungen, die Verhältnisse der Presse betreffend.“ Zwar ist derselbe in Preußen, Bayern und Oesterreich nicht publicirt worden, aber seine Schatten fielen auch auf die Pressgesetze dieser drei mächtigsten deutschen Staaten. Insbesondere zeigt das Gesetz vom 12. Mai 1851, das wie ein Damoklesschwert bis zum Reichspressgesetz über der preussischen Presse hing, schon ganz das in jenem

Zwingbeschluß proclamirte System. Da begegnen wir an seiner Spitze dem Concessionsprinzip, das die Censur der Person an die Stelle der Schriftcensur setzte und deshalb in einem unheilbaren Widerspruch zu jeder Pressfreiheit steht; dann der Caution, endlich der Zeitungstempelsteuer. Dazu gesellte sich als die höchste Blüthe des Polizeistaates die durch die octroyirte Verordnung vom 1. Juni 1863 eingeführte „Verwarnung“, die zweimal wiederholt ausreichte, um einer Zeitung den Garaus zu machen, und über die das Abgeordnetenhaus durch die Erklärung: „Die Verordnung vom 1. Juni 1863 ist ihrem Inhalte nach der Verfassung zuwiderlaufend“, den Stab gebrochen hat. Erst das neu erstandene Reich brachte Wandlung und Besserung, es brachte nicht bloß eine einheitliche, sondern auch eine auf weisliche Freiheit gegründete Pressgesetzgebung.

Die ganze bisherige Gesetzgebung ging von dem Gedanken aus: das Pressgewerbe ist ein gemeingefährliches, die Presse ist eine Feindin der bürgerlichen Wohlfahrt; sie muß daher durch die strengsten Vorkehrungen eingeschränkt und unschädlich gemacht, es muß ihr ein Zaum angelegt werden. Dies glaubte man am wirksamsten dadurch zu erreichen, daß man der ihr von dieser Seite drohenden Gefahr durch polizeiliche Maßregeln vorzubeugen suchte, — und hierzu bot sich die Censur mit ihrer vortrefflichen Spürnase an. Nachdem jedoch die Censur allmählich in denselben appetitlichen Geruch gekommen war wie weiland die Tortur, wußte man dasselbe Ziel durch allerlei andere fein ausgedachte Belästigungen und Bedrückungen der Presse, deren Handhabung man der Censur anvertraut hatte, zu erreichen.

Eine wahre Pressfreiheit ist aber nur möglich, wenn man von dem umgekehrten Grundsatz ausgeht: die Presse ist nicht gefährlich, die Presse ist vielmehr ein mächtiger Hebel der Volksbildung. Dieser Grundsatz fordert in seinen Consequenzen auf der einen Seite Beseitigung aller Mittel der Prävention und aller polizeilichen Maßregelungen der Presse und des Pressgewerbes, auf der andern aber gestattet, ja verlangt er zur Verhütung von Mißbräuchen und zur Ahndung von Ausartungen der Presse die Bestrafung der durch sie begangenen Vergehen, also Repressivmaßregeln.

Daß das neue Pressgesetz, unter dem wir leben, das Reichspressgesetz vom 7. Mai 1874, in diesem Geiste geschaffen worden ist, darf man dreist behaupten. Wenn auch von den Führern der liberalen Parteien bei der Schlußberathung ausgesprochen worden ist, daß das, was man erreicht, tief unter dem stehe, was man erstrebt habe, so ist doch von keiner Seite der große Fortschritt, der sich darin gegen den bisherigen Rechtszustand der Presse bemerklich macht, in Abrede gestellt worden. „Die Freiheit der Presse“ sind seine ersten verheißungsvollen Worte. Die Freiheit der Presse, bestimmt §. 1., solle die Regel bilden, und Beschränkungen derselben nur soweit sie durch dieses Gesetz selbst begründet würden, zulässig sein. „Damit weicht der Gesetzgeber“, wie Berner sich ausdrückt (S. 161), „den Richter in den Geist des Gesetzes ein. Er sagt ihm: denke immer, daß ich die Freiheit will, daß dies mein als heilsam und nothwendig erkanntes Prinzip ist.“ Von dieser Tendenz ausgehend, verwirft das Gesetz denn auch folgerichtig alle eigentlichen Präventionsmaßregeln und behandelt die Presse lediglich vom Standpunkt des Repressivsystems. Beseitigt hat es das Concessionswesen, aufgehoben die Zeitungscapution, den Zeitungstempel, die Inseratensteuer und die Untersagung des Betriebes des Pressgewerbes; außerdem regelt es den Berichtungszwang in angemessenerer Weise und normirt die Strafbestimmungen, dem richterlichen Ermessen einen freieren Spielraum lassend, im Geiste der modernen Strafrechtsprinzipien.

Alles das sind Errungenschaften von hohem Werthe, die einzelne Mängel in dem Gesetze weit überragen. An uns wird es sein, diese zu beseitigen und jene uns nicht rauben zu lassen. Schwer ist es, die Freiheit zu erringen, schwerer, sie festzuhalten.